BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956 Ausgegeben am 28. Dezember 1956 71. Stück

269. Bundesverfassungsgesetz: Vorübergehende Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.
270. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.
271. Bundesgesetz: Stimmlistengesetz.
272. Bundesgesetz: Kraftfahrgesetz-Novelle 1956.
273. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.
274. Bundesgesetz: Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken.
275. Bundesgesetz: Abänderung des Währungsschutzgesetzes.
276. Bundesgesetz: 2. Einkommensteuernovelle 1956.
277. Verordnung: Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957.

269. Bundesverfassungsgesetz vom 18. Dezember 1956, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestellten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht anzuwenden.

(2) Sofern das Amt von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ohne das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1956 enden würde, endet das Amt mit dem Außerkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes.

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 30. Dezember 1956 in Kraft und am 31. Dezember 1957 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Körner
Raab

270. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1956, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, treten im § 2 Abs. 2 an Stelle der Worte „innerhalb eines Jahres" die Worte „innerhalb zweier Jahre".

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Körner
Raab **Drimmel**

271. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956 über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz].

Der Nationalrat hat beschlosen:

§ 1. (1) In jeder Gemeinde sind für die Wahl des Bundespräsidenten und des Nationalrates sowie für Volksbegehren und Volksabstimmungen ständige Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten (Stimmlisten) zu führen.

(2) Die Anlegung und Führung der Stimmlisten obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Die Stimmlisten sind nach Gemeinden, innerhalb derselben gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(3) Die Stimmlisten sind nach dem in Anlage 1 ersichtlichen Muster herzustellen. Hiebei sind Abänderungen des Vordruckes, soweit sie sich auf die Ortsangaben beziehen, zulässig. /1

§ 2. (1) In die Stimmliste einer Gemeinde sind alle Männer und Frauen einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Stimmliste aufgelegt wird (§ 3), das 20. Lebensjahr vollendet

haben und am 31. Dezember des Vorjahres die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen waren und in dieser Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Hat eine Person in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist sie in die Stimmliste der Gemeinde einzutragen, in der sie am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstande bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 31. Dezember in eine andere Gemeinde verlegen, sind, unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung, in die Stimmliste dieser Gemeinde einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz in dieser Gemeinde vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 3 Abs. 1) begründet wird. In der Stimmliste der Gemeinde, in der sie am 31. Dezember des Vorjahres ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sind sie zu streichen. Zu diesem Behufe hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Stimmliste erfolgt, die Gemeinde, in deren Stimmliste die Streichung vorzunehmen ist, von der neuen Eintragung unverzüglich zu verständigen.

(5) Jeder Wahl- und Stimmberechtigte darf nur einmal in den Stimmlisten eingetragen sein.

§ 3. (1) Alljährlich am 1. Feber hat die Gemeinde, sofern im § 11 nicht anderes bestimmt ist, die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsraume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten. Der Auflegung können auch beglaubigte Abschriften der Stimmliste zugrunde gelegt werden.

(2) Die Auflegung der Stimmliste ist vom Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen die Stimmliste aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen die Stimmliste eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 5 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in die Stimmliste Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 4, Änderungen in der Stimmliste nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 5 ff.) vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler und dergleichen.

(5) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist vor Beginn der Einsichtsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen in die Stimmliste eingetragenen Personen, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Zu- und Vornamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen die Stimmliste eingebracht werden können.

(6) Solche Kundmachungen sind auch in anderen Gemeinden anzuschlagen, wenn es die vorgesetzte Bezirksverwaltungsbehörde, bei Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, verfügt.

§ 4. (1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung der Stimmliste Abschriften derselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen bei der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor der Auflegung der Stimmliste zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v. H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zur Stimmliste auszufolgen.

§ 5. (1) Gegen die Stimmliste kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Berechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 3 Abs. 2) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Berechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Berechtigten ausgefülltes Stimmlistenanlageblatt (Muster Anlage 2), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtberechtigten begehrt, so ist der

·/2

Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 6. (1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in die Stimmliste Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 7. Die gemäß den §§ 8 und 9 mit dem Einspruchs- und Berufungsverfahren befaßten Gemeindewahlbehörden, Einspruchskommissionen, Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörden sind die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung jeweils im Amte befindlichen gleichnamigen Wahlbehörden (Einspruchskommissionen). Im übrigen finden auf diese Wahlbehörden (Einspruchskommissionen) die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 8. (1) Über den Einspruch hat binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen die Gemeindewahlbehörde, in den Wahlkreisen von Wien die Einspruchskommission zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Die Entscheidung ist von der Gemeinde dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Stimmliste, so ist sie von der Gemeinde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hiebei um die Aufnahme einer vorher in der Stimmliste nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schlusse der Stimmliste mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle der Stimmliste, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 9. (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Bezirkswahlbehörde, in den Wahlkreisen von Wien die Kreiswahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Ein weiteres Rechtsmittel ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 und § 8 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 10. Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde die Stimmliste abzuschließen.

§ 11. (1) Die Auflegung der Stimmliste am 1. Feber (§ 3) hat zu entfallen, wenn im Jänner des gleichen Jahres eine Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates, ein Volksbegehren oder eine Volksabstimmung stattgefunden hat.

(2) Die Auflegung der Stimmliste am 1. Feber hat auch dann zu entfallen, wenn vorher eine Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates ausgeschrieben, ein Volksbegehren zugelassen oder eine Volksabstimmung angeordnet wurde und die diesem Verfahren zugrunde liegenden Stimmlisten nach den hiefür in Betracht kommenden Bestimmungen innerhalb der ersten drei Monate des gleichen Jahres zur Auflegung gelangen.

(3) Im Falle des Abs. 1 gilt als Stimmliste im Sinne des § 10 die zuletzt abgeschlossene Stimmliste, im Falle des Abs. 2 die Stimmliste, die für die bevorstehende Wahl (Volksbegehren, Volksabstimmung) zuletzt abgeschlossen wird.

(4) Abschriften der im Abs. 3 angeführten Stimmlisten sind den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen auszufolgen. Im übrigen gilt der § 4 sinngemäß.

§ 12. (1) Die Gemeinden haben alle Umstände, die ihnen nach Abschluß der Stimmliste bekannt werden und eine Änderung derselben bewirken können, von Amts wegen wahrzunehmen und in der Stimmliste vorzumerken. Hiebei haben sie Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Stimmliste einer anderen Gemeinde zu bewirken, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Vormerkungen können auch in einer Kartei oder in einer beglaubigten Abschrift der abgeschlossenen Stimmliste durchgeführt werden.

(3) Zur Erfüllung der den Gemeinden gemäß Abs. 1 obliegenden Aufgaben kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien bestimmt werden, daß Behörden sowie die in einer Gemeinde wohnhaften Personen bei der Verständigung der Gemeinde von Umständen, die eine Änderung der Stimmliste bewirken können, mitzuwirken haben. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß Personen, denen die Ausfüllung der Meldezettel obliegt, neben den Meldezetteln noch weitere Drucksorten auszufüllen und den Meldepflichtigen zu übergeben haben, die sie an die Meldebehörde vorlegen müssen. In diesen Drucksorten dürfen an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen nur Fragen gestellt werden, die zur Anlegung der Stimmlisten erforderlich sind. Ist die Meldebehörde eine Bundespolizeibehörde, so hat sie diese Drucksorten der zur Führung der Stimmliste berufenen Gemeinde (§ 2) zu übermitteln.

(4) Den Gemeinden bleibt es, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unbenommen, zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Stimmliste von Zeit zu Zeit, alljährlich jedoch nur einmal, eine allgemeine Aufnahme der Wahl- und Stimmberechtigten im Gemeindegebiete vorzunehmen. Anläßlich dieser Aufnahme können von den Gemeinden auch Personen erfaßt werden, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die allgemeine Aufnahme angeordnet wird, das 20. Lebensjahr vollenden und die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, bezogen auf den Tag der Ausfüllung des Stimmlistenanlageblattes als Stichtag, erfüllen. Die allgemeine Aufnahme ist tunlichst gleichzeitig mit anderen allgemeinen Erhebungen (zum Beispiel Personenstands- und Betriebsaufnahme usw.) durchzuführen. Zu einer allgemeinen Aufnahme der Wahl- und Stimmberechtigten ist in Wien die Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung des Landeshauptmannes erforderlich, die im ersteren Falle nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, im letzteren Falle nur im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde erteilt werden kann.

(5) Die allgemeine Aufnahme im Sinne Abs. 4 ist durch ortsüblich zu verlautbarende Kundmachung des Bürgermeisters anzuordnen. Diese Kundmachung hat zu bestimmen, wer ein Stimmlistenanlageblatt auszufüllen hat, in welcher Weise Stimmlistenanlageblätter sowie sonstige, im folgenden angeführte Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Gemeinde zurückgeleitet werden. Die Stimmlistenanlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Stimmlistenanlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung für sie vornehmen. Derjenige, der das Stimmlistenanlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(6) In der Kundmachung (Abs. 5) kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter Stimmlistenanlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinsassen zu verteilen, die ausgefüllten Stimmlistenanlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen sowie bei einer von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben haben.

(7) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, gegebenenfalls nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Muster Anlage 3) einzutragen, die Anzahl der eingesammelten Stimmlistenanlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken und diese bei einer von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben haben. /3

(8) Der Bürgermeister kann endlich anordnen, daß die Eintragungen in den Stimmlistenanlageblättern und Hauslisten vor Abgabe derselben an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Hause überprüft werden. Diese Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

(9) In der Kundmachung ist auch darauf hinzuweisen, daß es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen in allen Fällen freisteht, die ausgefüllten Stimmlistenanlageblätter auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, zu verständigen.

(10) Wer den in der Kundmachung ersichtlichen Anordnungen des Bürgermeisters oder den Bestimmungen der gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wenn darin keine von den Gerichten zu be-

strafende Handlung gelegen ist, wer in einem Stimmlistenanlageblatt oder in einer auf Grund dieses Bundesgesetzes für die Führung der Stimmliste bestimmten Drucksorte (Abs. 3) wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 13. (1) Die nach § 10 abgeschlossene und gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 berichtigte Stimmliste ist der Auflegung und dem Einspruchs- und Berufungsverfahren vor einer Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates, vor einem Volksbegehren oder einer Volksabstimmung zugrunde zu legen, die bis zum Abschluß der Stimmliste im nächsten Jahre (§ 10) durchgeführt werden. Finden innerhalb dieser Zeit mehrere Wahlen (Volksbegehren, Volksabstimmungen) statt, so ist die jeweils zuletzt abgeschlossene Stimmliste der Auflegung und dem Einspruchs- und Berufungsverfahren bei der folgenden Wahl (Volksbegehren, Volksabstimmung) zu unterziehen.

(2) Finden Wahlen, Volksbegehren oder Volksabstimmungen innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes statt, so ist am 1. Feber des nachfolgenden Jahres die nach Abs. 1 in Betracht kommende jeweils zuletzt abgeschlossene und berichtigte Stimmliste aufzulegen, es sei denn, daß die Auflegung gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 entfällt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden nur dann Anwendung, wenn in den Bundesgesetzen über die Wahl des Nationalrates, über die Wahl des Bundespräsidenten, über Volksbegehren und über Volksabstimmungen nicht anderes bestimmt ist.

(4) Der Auflegung gemäß Abs. 1 können auch beglaubigte Abschriften der Stimmliste zugrunde gelegt werden.

(5) In die Stimmliste kann auch während des Jahres Einsicht genommen werden. Desgleichen können auch während des Jahres Abschriften gemacht werden.

§ 14. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 15. (1) Die mit der Anlegung und Führung der Stimmliste verbundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen; hiebei werden den Gemeinden jedoch die aus der Anlegung und Führung der Stimmliste entstehenden und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 vom Bunde zu einem Drittel ersetzt.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Führung der Stimmliste unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn die Stimmliste nicht zu führen wäre; doch wird der Kostenersatz durch die Verwendung der Stimmliste auch für Wahlen in die Gemeindevertretung und in den Landtag sowie für sonstige Volksbefragungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art im Rahmen der Gemeindeordnung (Statut) oder der Landesverfassung nicht berührt. Kosten, für die bereits aus Anlaß einer Wahl, eines Volksbegehrens oder einer Volksabstimmung nach den einschlägigen Bestimmungen Ersatz geleistet wurde, werden nicht ersetzt.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde innerhalb von vierzehn Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tag an gerechnet, die Berufung an das Bundesministerium für Inneres offen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen entscheidet.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesministerium für Inneres einzubringen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen entscheidet.

§ 16. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 17. Wo in bestehenden Vorschriften auf Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Nationalrat hingewiesen wird, sind darunter die Stimmlisten im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen.

§ 18. (1) Die erste Stimmliste nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist auf Grund einer allgemeinen Aufnahme der Wahl- und Stimmberechtigten anzulegen, für welche die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 bis 10 gelten. In diese Stimmliste sind alle Männer und Frauen einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Stimmliste aufgelegt wird (Abs. 2), das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrechte zum Nationalrat nicht ausgeschlossen waren und in der Gemeinde, in der die Stimmliste angelegt wird, ihren ordent-

lichen Wohnsitz hatten. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle des 31. Dezember der Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes tritt.

(2) Die gemäß Abs. 1 angelegte Stimmliste ist spätestens am sechzigsten Tage nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und dem in den §§ 3 bis 10 vorgesehenen Verfahren zu unterziehen.

(3) Die der Auflegung gemäß Abs. 2 nächstfolgende Auflegung am 1. Feber entfällt, wenn die nach Abs. 1 anzulegende Stimmliste innerhalb der ersten drei Monate des gleichen Jahres zur Auflegung (Abs. 2) gelangt. In diesem Falle gilt als Stimmliste gemäß § 10 die nach Abs. 2 abgeschlossene Stimmliste.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt an dem der Kundmachung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab **Helmer**

Anlage 1

Ortschaft: .....
Gemeinde: .....
Pol. Bez.: .....
Land: .....
Wahlkreis-Nr.: .....

Wahlsprengel: .....
Gemeinde-Bez.: .....
.....
Straße / Gasse / Platz

Stimmliste

Fortl. Zahl	Haus- (Tür-) Nummer	Zu- und Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr, Familienstand, Beruf	Abgegebene Stimme (bei Wahlen [1]), Volksbegehren [2]) und Volksabstimmungen [3]))								Anmerkung
			M	W	M	W	M	W	M	W	

[1]) Vgl. § 72 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung.
[2]) Vgl. § 14 Abs. 3 des Volksbegehrengesetzes.
[3]) Vgl. § 9 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes.

Anlage 2

Ortschaft: .....

Gemeinde: .....

Pol. Bez.: .....

Land: .....

Gemeinde-Bez.: .....

.....

..... Straße / Gasse / Platz

Hausnummer: ....., Stiege: .....

Geschoß: ....., Türnummer: .....

Stimmlistenanlageblatt

1	Zu- und Vorname:		Geboren am:
2	Familienstand:	ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden (Nichtzutreffendes streichen)	Beruf:
3	Staatsbürgerschaft am		
4	Ordentlicher Wohnsitz am		

Wer im Stimmlistenanlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Ausgefertigt am ..... 19....

Unterschrift:

.....

(Die Stimmlistenanlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Stimmlistenanlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Stimmlistenanlageblattes für sie vornehmen. Derjenige, der das Stimmlistenanlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

Anlage 3

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter auszufüllen:

Ortschaft: .....

Gemeinde: .....

Pol. Bez.: .....

Land: .....

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter auszufüllen:

Gemeinde-Bez.: .....

.....

Straße

..... Gasse

Platz

Hausnummer: ....., Stiege: .....

.. ..

Hausliste

Zahl der zugestellten Stimmlistenanlageblätter: . . .

Zahl der eingesammelten Stimmlistenanlageblätter: . . .

Belehrung

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der bei der Gemeinde geführten Stimmliste erhalten die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter für alle zur Ausfüllung eines Stimmlistenanlageblattes verpflichteten Personen, die im Hause nicht nur vorübergehend wohnen, eine Anzahl von Stimmlistenanlageblättern zugestellt. Ein allfälliger Mehrbedarf ist bei der Gemeinde sofort anzusprechen, darf aber die Ausfüllung der übrigen Stimmlistenanlageblätter nicht verzögern.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Namen der Wohnungsinhaber, gegebenenfalls nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in die umseitige Liste einzutragen und die Stimmlistenanlageblätter sofort an die in jeder Wohnung befindlichen zur Ausfüllung eines Stimmlistenanlageblattes verpflichteten Personen zu verteilen.

3. Die Ausfüllung der Stimmlistenanlageblätter hat in allen Rubriken deutlich und binnen 24 Stunden zu erfolgen.

4. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Stimmlistenanlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens aber am Tage nachher dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Jeder zur Ausfüllung eines Stimmlistenanlageblattes verpflichteten Person steht es frei, ihr Stimmlistenanlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter hievon zu verständigen.

5. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die ausgefüllten Stimmlistenanlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Stimmlistenanlageblätter in den Spalten 5 und 6 der umseitigen Liste, getrennt nach männlichen und weiblichen Wählern, einzutragen.

6. Die Gemeinde kann anordnen, daß die Eintragungen in den Stimmlistenanlageblättern vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Hause überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung wird dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

7. Wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(Rückseite der Hausliste)

Stiege	Geschoß (ebenerdig usw.)	Tür-Nr.	Name des Wohnungsinhabers	Zahl der vom Hauseigentümer eingesammelten Stimmlisten-anlageblätter		Anmerkung
				männlich	weiblich	
1	2	3	4	5	6	7

272. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit das Kraftfahrgesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kraftfahrgesetz 1955, BGBl. Nr. 223, wird abgeändert wie folgt:

Im § 112 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der § 56 tritt am 1. April 1957 in Kraft."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Bock Kamitz

273. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, womit das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes, zweiter und dritter Satz, haben zu lauten:

„An die Stelle des Pensionsbeitrages tritt ein Beitrag in der Höhe von 4 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage. Die Funktionsdauer als Mitglied eines Landtages wird eingerechnet, wenn nachträglich 4 v. H. der als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung als Beitrag geleistet wird."

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1957 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Raab Schärf Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

274. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen kann Aktien der Creditanstalt-Bankverein im Nennbetrag von 50,000.000 S und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Nennbetrag von 25,000.000 S an österreichische Staatsangehörige verkaufen.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, mit denen Aktien der Creditanstalt-Bankverein im Nennbetrag von 150,000.000 S und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Nennbetrag von 75,000.000 S in 6%ige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§§ 115 ff. Aktiengesetz), für die folgende Sonderbestimmungen gelten, umgewandelt werden:

1. Mit diesen Vorzugsaktien ist kein Anspruch auf das Stimmrecht gemäß § 116 Abs. 2 Aktiengesetz verknüpft.

2. Die Vorzugsdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresreingewinn gedeckt ist; wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht voll ausgeschüttet, so ist ihre Ausschüttung aus den Reingewinnen der folgenden zwei Geschäftsjahre nachzuholen. Dieser Rechtsanspruch darf nicht durch Rücklagenbildung geschmälert werden.

3. Mit diesen Vorzugsaktien ist nur das Bezugsrecht auf Aktien ohne Stimmrecht verbunden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann die in Abs. 1 bezeichneten Vorzugsaktien an österreichische Staatsangehörige verkaufen.

§ 3. Zum Verkauf der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Aktien ist ein Syndikat zu bilden; die Bestimmungen des vom Bundesminister für Finanzen abzuschließenden Syndikatsvertrages bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

§ 4. Rechte aus Aktien, die gemäß §§ 1 und 2 verkauft worden sind, stehen nur österreichischen Staatsangehörigen zu.

§ 5. Der Verkauf gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 ist von der Börsenumsatzsteuer befreit.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut, mit der Vollziehung des § 3 auch die Bundesregierung.

Körner

Raab Schärf Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

275. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, womit das Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, wird abgeändert wie folgt:

1. § 25 hat zu lauten:

„Die von den Kreditunternehmungen gemäß § 22 abgeführten Werte sind, soweit sie sich dazu eignen, mit dem die Höhe von 250 Millionen Schilling übersteigenden Betrag zur Tilgung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank zu verwenden. Bis zu dieser Höhe stellen die abgeführten Werte ordentliche Einnahmen des Bundes dar."

2. § 29 hat zu lauten:

„Die für den Bund mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundenen Verrechnungen haben, soweit sie den Betrag von 250 Millionen Schilling übersteigen, in der Anlehensgebarung zu erfolgen."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab **Kamitz**

276. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, womit das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (2. Einkommensteuernovelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 67 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der derzeit geltenden Fassung, wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenrente aus der Pensionsversicherung (§§ 265, 270, 289 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955) wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwenrente entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der festen Steuersätze der Abs. 1 und 2 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen der Witwenrente nach dieser Bestimmung."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Abfertigungen der Witwenrente anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1955 gezahlt werden.

(2) Wurden Abfertigungen der Witwenrente auf Grund der Bestimmungen des ASVG. nach dem 31. Dezember 1955 ausgezahlt und die Lohnsteuer hievon mit einem höheren Betrag als nach Art. I einbehalten und abgeführt, dann hat der Träger der Pensionsversicherung auf Antrag der Lohnsteuerpflichtigen die zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten. Anträge auf Erstattung sind bis spätestens 30. Juni 1957 bei dem Träger der Pensionsversicherung zu stellen. Die Träger der Pensionsversicherung werden ermächtigt, die erstattete Lohnsteuer auf künftig fällig werdende Abfuhrbeträge (§ 68 EStG. 1953) anzurechnen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab **Kamitz**

277. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1956 zur Durchführung des Beförderungssteuergesetzes 1953 (Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957).

Auf Grund des Beförderungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 22, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 1. Befreiung von der Steuerpflicht.

Von inländischen Beförderungsunternehmern, ausgenommen im Güterfernverkehr, durchgeführte gewerbsmäßige, entgeltliche Beförderungen nachstehender Güter unterliegen nicht der Beförderungssteuer, wenn für die Beförderungsleistung nicht mehr als 94 v. H. des üblichen Beförderungsentgeltes berechnet werden:

a) Baumaterialien:

1. Aschen der Post 2601 des Österreichischen Eisenbahn-Gütertarifes Teil I Abteilung B (ÖGT I B);
2. Asphalt der Posten 2705, 2706 und 2709 des ÖGT I B;
3. Asphaltwaren der Posten 5801, 5802 und 5803 des ÖGT I B;
4. Aushuberde aus Post 2503 des ÖGT I B;
5. Bauglas aus Post 6001 des ÖGT I B;
6. Bauschutt der Post 5907 des ÖGT I B;
7. Betoneisen (Rundeisen), auch verwunden, aus Post 6304 des ÖGT I B;
8. Betonwaren, Eisen(Stahl)betonwaren, Terrazzowaren der Posten 5804 und 5805 des ÖGT I B;

9. Brocken von Beton (Betonwaren) der Post 5806 des ÖGT I B;
10. Dachpappe der Posten 4401 und 4402 des ÖGT I B;
11. Eisenbauwerkteile aus Post 6321 des ÖGT I B;
12. Faserzementdachplatten der Posten 5807 und 5808 des ÖGT I B;
13. Gebrauchte Baugerätschaften zur Durchführung von Bauarbeiten der Post 8704 des ÖGT I B;
14. Gips der Post 2531 des ÖGT I B;
15. Glasbrocken der Post 6003 des ÖGT I B;
16. Harzöl, roh (Rohkienöl), aus Post 2877 des ÖGT I B;
17. Kalk der Posten 2547 und 2548 des ÖGT I B;
18. Klinkerplatten, unglasiert aus Post 5905 und glasiert aus Post 5906 des ÖGT I B;
19. Leichtbauplatten der Posten 8710, 8711, 8712, 8713 und 8714 des ÖGT I B;
20. Magnesitwaren der Post 5823 des ÖGT I B;
21. Marmorsteinkörner (Marmorschotter) aus Post 2580 des ÖGT I B;
22. Mörtelmischungen der Post 2555 des ÖGT I B;
23. Mörtelplatten der Post 5909 des ÖGT I B;
24. Mörtelstoffe der Post 2554 des ÖGT I B;
25. Nadelholzteer der Post 2895 des ÖGT I B;
26. Nutzwasser aus Post 2212 des ÖGT I B;
27. Sand der Post 2506 des ÖGT I B;
28. Schieferplatten, roh, aus Post 2583 des ÖGT I B;
29. Schieferplatten der Posten 5817 und 5818 des ÖGT I B;
30. Schlacken der Posten 2610 und 2611 des ÖGT I B;
31. Spundwandeisen der Post 6331 des des ÖGT I B;
32. Steine der Posten 2593 und 2594 des ÖGT I B;
33. Steine, feuerfest, der Post 5815 des ÖGT I B;
34. Steinholzplatten der Posten 5819 und 5820 des ÖGT I B;
35. Steinwaren der Posten 5812, 5813 und 5814 des ÖGT I B;
36. Steinwolle aus Post 5824 des ÖGT I B;
37. Teer der Post 2739 des ÖGT I B;
38. Tonwaren der Posten 5901, 5902 und 5904 des ÖGT I B;
39. Türen, Türrahmen, Türstöcke, Fensterflügel, Fensterstöcke, Fensterrahmen der Post 4026 des ÖGT I B;
40. Zement der Post 2596 des ÖGT I B.

b) Hauskehricht (Hausmüll) und Straßenkehricht aus Post 3501 des ÖGT I B.
c) Schnee aus Post 2204 des ÖGT I B.
d) Bienen, die zu oder von der Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide befördert werden.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 2. Ausgangspunkte.

Für die Gebiete der nachstehend angeführten Gemeinden werden folgende Punkte festgesetzt, von denen aus die Entfernung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen ist:

1. Graz:
a) Die Murbrücke (Weinzödlbrücke) der Bundesstraße 67 westlich von Andritz;
b) die Abzweigung der Ragnitzstraße von der Bundesstraße 65;
c) die Abzweigung der Straße nach Liebenau von der Bundesstraße 67 in Puntigam;
d) die Kreuzung der Bundesstraße 70 mit der Graz-Köflacher Bahn auf dem Grazerfeld.

2. Hallein:
a) Die Stadtbrücke;
b) die Brücke über den Almfluß der Bundesstraße 159 in Taxach.

3. Innsbruck:
a) Die Wegabzweigung zum Landesschießstand von der Bundesstraße 1;
b) die Wegabzweigung bei der Kote 581 von der Bundesstraße 1.

4. Klagenfurt:
a) Die Abzweigung der Steingasse von der Bundesstraße 70 in Haidach;
b) die Brücke über die Glanfurt der Bundesstraße 85 in Viktring;
c) die Weggabel in Gurlitsch nächst dem Schrotturm an der Bundesstraße 17;
d) die Brücke über den Wölfnitzbach der Bundesstraße 95;
e) der Schnittpunkt der Bundesstraße 17 mit dem Industriegeleise nördlich des Schlosses Annabichl und südlich der Kote 477.

5. Krems:
a) Die Straßenbrücke über die Krems;
b) die Brücke über die Krems der Bundesstraße 37 in Rehberg.

6. Leoben:
a) Die Kreuzung der Bundesstraße 17 mit der Bundesbahn östlich des Zentralfriedhofes;
b) die Paßhöhe Häuselberg (Kote 603) auf der Bundesstraße 17;
c) die Brücke über den Unteren Tollinggrabenbach der Bundesstraße 115.

7. Linz:
a) Der Blumauerplatz (Schnittpunkt der Blumauerstraße, Bahnhofstraße, Landstraße und Wiener Reichsstraße);
b) die Bahnübersetzung der Salzburger Reichsstraße westlich des Bahnhofes Linz-Wegscheid;
c) die Traunbrücke bei Ebelsberg;
d) die Kirche in St. Margarethen.

8. Salzburg:
a) Die Abzweigung des Maierwiesweges von der Bundesstraße 1 bei Kote 436;
b) das Verwaltungsgebäude der Flughafen-Ges. m. b. H. an der Bundesstraße 1;
c) die Kreuzung der Alpenstraße mit der Hellbrunner Querallee in Hellbrunn.

9. St. Pölten:
a) Der nördliche Ortsrand von Oberradlberg an der dortigen Ortsstraße;
b) der Schnittpunkt der Bezirkshauptmannschaftsgrenze mit der Bundesstraße 20.

10. Villach:
a) Die Einmündung der Zehenthofstraße in die Triester Bundesstraße;
b) die Gailbrücke der Bundesstraße 85 a in Unterfederraun;
c) die Einmündung der Pogöriacher Straße in die Tiroler Bundesstraße.

11. Wien:
a) Die „Spinnerin am Kreuz";
b) die Hietzinger Brücke;
c) Abzweigung der Straße zur Sofienalpe von der Straße Hadersdorf-Mauerbach in Vorder-Hainbach;
d) Floridsdorf „Am Spitz".

12. Wiener Neustadt:
a) Der Schnittpunkt der Bundesstraßen 17 und 54;
b) der Schnittpunkt der Bundesstraße 17 mit der ehemaligen Ebenfurtherbahn.

§ 3. Zielpunkt.

(1) Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt nicht vor, wenn die Grenze der Ortsgemeinde des Zielpunktes der Fahrt von dem Punkte, von dem die Entfernung zu berechnen ist, in der Luftlinie gemessen, nicht mehr als 65 km entfernt ist.

(2) Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt jedoch vor, wenn auf der Fahrt vom Ausgangspunkt zum Zielpunkt die Entfernung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes überschritten wird.

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 4. Werkverkehr (Steuerberechnung).

Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 5. Güterfernverkehr (Steuerberechnung).

Für die Berechnung der Steuer bei Beförderungen im Güterfernverkehr sind die Nutzlasten des Kraftfahrzeuges und allfälliger Anhänger zusammenzurechnen und auf volle Tonnen aufzurunden.

Zu § 6 Abs. 4 des Gesetzes:

§ 6. Straßenbahnen.

Als Straßenbahnen sind folgende Schienenbahnen anzusehen:

1. Die Wiener Straßenbahn- und Stadtbahnlinien (ohne Obuslinien);
2. die Grazer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
3. die St.-Pöltner Straßenbahnlinien;
4. die Klagenfurter Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
5. die Innsbrucker Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien), einschließlich der Linie Innsbruck—Hall i. T. und Innsbruck—Igls;
6. die Linzer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
7. die Linie Ebelsberg—St. Florian;
8. die Gmundner Straßenbahnlinie.

§ 7. Ortslinienverkehr.

(1) Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen.

(2) Als Ortslinienverkehr gilt ferner der Verkehr auf Linien, die sich auch auf nicht unmittelbar aneinandergrenzende, benachbarte Gemeinden erstrecken, wenn diese zueinander im Verhältnis von Wohngemeinden zu Betriebsgemeinden stehen.

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 8. Aufschreibungen.

(1) Jeder Unternehmer, der Beförderungen im Personen- und Gepäckverkehr (ausgenommen mit Platz- und Mietwagen) ausführt, hat eine Aufschreibung zu führen, aus der ersichtlich sein muß:

a) Der Name und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes);
b) der Tag, an dem die Beförderung ausgeführt wird;
c) der Umstand, ob ein Fahrtausweis ausgestellt wurde;
d) das eingenommene Beförderungsentgelt.

(2) Jeder Unternehmer, der Beförderungen mit Platz- und Mietwagen ausführt, hat eine Aufschreibung zu führen, aus der ersichtlich sein muß:

a) Der Name und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes);
b) der Tag, an dem die Beförderung ausgeführt wird;
c) die Anzahl der vom Fahrzeug zurückgelegten Kilometer;
d) das eingenommene Beförderungsentgelt.

(3) Jeder Unternehmer, der gewerbsmäßige, entgeltliche Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen ausführt, ist verpflichtet, eine Aufschreibung zu führen, aus der ersichtlich sein muß:

a) Der Name und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes);
b) der Tag, an dem die Beförderung ausgeführt wird;
c) das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, mit dem die Beförderung ausgeführt wurde sowie Kennzeichen und Anzahl allfällig mitgeführter Anhänger;
d) die Art der beförderten Ladung;
e) der Abfahrts- und der Bestimmungsort;
f) das eingenommene Beförderungsentgelt;
g) bei Gütern, deren Beförderung nicht der Steuer unterliegt, der Name und die Anschrift dessen, für den die Güter befördert werden;
h) bei Beförderungen im Güterfernverkehr die Nummer des Fahrtausweises.

(4) Die Aufschreibungen sind laufend zu führen; die einzelnen Beförderungen sind an dem Tage einzutragen, an dem sie beendet werden. Unternehmer, die Handelsbücher oder diesen gleichwertige Bücher ordnungsgemäß führen, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Führung der Aufschreibungen vom zuständigen Finanzamt befreit werden.

Zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 9. Werkverkehr (Steueranmeldung).

(1) Bei Kraftfahrzeugen, die im Werkverkehr eingesetzt werden, ist dem Finanzamt im Zeitpunkt der Aufnahme des Werkverkehrs eine Beförderungssteueranmeldung zu überreichen. Diese muß enthalten:

a) Den Namen und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Unternehmers;
b) das Kennzeichen und die Nutzlast des Fahrzeuges.

(2) Im Falle der ordnungsgemäßen Anmeldung ist die im Gesetz vorgesehene Steuererklärung nur über besondere Aufforderung seitens des Finanzamtes einzubringen.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 10. Werkverkehr (Jahressteuerbetrag).

(1) Das Finanzamt setzt den zu leistenden Jahressteuerbetrag für die gesamte Dauer des Einsatzes eines Kraftfahrzeuges im Werkverkehr fest.

(2) Die Steuer wird zu einem Viertel des Jahressteuerbetrages am 20. Jänner (für die Monate Jänner, Feber und März), am 20. April (für die Monate April, Mai und Juni), am 20. Juli (für die Monate Juli, August und September) und am 20. Oktober (für die Monate Oktober, November und Dezember) fällig.

(3) Für jenes Jahresviertel, in dem die Steuerpflicht eintritt, ist die Steuer in der Höhe zu entrichten, die der Dauer des Einsatzes des Kraftfahrzeuges im Werkverkehr entspricht. Dieser Steuerbetrag ist gleichzeitig mit der Steuer für das Jahresviertel zu entrichten, das dem Eintritt der Steuerpflicht folgt.

(4) Im Falle der Abmeldung eines Kraftfahrzeuges ist die Steuer für jenes Jahresviertel, in dem die Abmeldung erfolgt, zu ermäßigen (Abs. 3).

Zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 11. Gewerbsmäßige entgeltliche Beförderungen (Nachweisungen).

Die Nachweisung über die in einem Abschlagszahlungszeitraum erzielten Beförderungsentgelte ist gleichzeitig mit der Leistung der Abschlagszahlung dem Finanzamt einzureichen, sofern das Finanzamt die Erstattung von Nachweisungen verlangt.

Zu § 9 Abs. 4 des Gesetzes:

§ 12. Güterfernverkehr (Fahrtausweis).

(1) Der Fahrtausweis ist vom Beförderer vor Ausführung jeder Fahrt im Güterfernverkehr, spätestens im Zeitpunkt der Überschreitung der Nahverkehrszone, auszustellen und muß enthalten:

a) Den Namen und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Beförderers;
b) das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges;
c) die Nutzlast des Kraftfahrzeuges und allfällig mitgeführter Anhänger;
d) die Fahrtstrecke sowie die Zeit und die Dauer der Fahrt;
e) das Datum der Ausstellung;
f) die Unterschrift des Ausstellers.

(2) Ist der Beförderer (Unternehmer) nicht in der Lage, den Fahrtausweis selbst auszustellen, so ist der Lenker des Kraftfahrzeuges berechtigt, den Fahrtausweis auszustellen und zu fertigen.

(3) Die auf dem Fahrtausweis anzubringenden Stempelmarken sind durch die Unterschrift des Ausstellers mit Tinte oder Tintenstift oder durch die Stampiglie des Beförderers zu entwerten. Die Unterschrift (Stampiglie) muß sich über das farbige Bild der Stempelmarken und das Papier des Fahrtausweises erstrecken. Im übrigen finden die Vorschriften über die Entrichtung der Stempelgebühren sinngemäß Anwendung.

(4) Die Fahrtausweise sind nach Durchführung der Beförderung vom Beförderer, nach fortlaufenden Zahlen geordnet, durch fünf Jahre aufzubewahren.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 13. Grenzüberschreitender Verkehr (Pauschsatz).

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inlande zugelassenen Kraftfahrzeugen oder mit Pferdefuhrwerken ausländischer Unternehmer werden folgende Pauschsätze festgesetzt:

a) Im Personen- und Gepäckverkehr 2 g für jede Person und für jeden Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (Personenkilometer);

b) im Güterverkehr 40 g für jede Tonne Rohgewicht der beförderten Güter je Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (Tonnenkilometer).

(2) Bruchteile von Tonnen und von Kilometern sind auf volle Tonnen und Kilometer aufzurunden.

§ 14. Grenzüberschreitender Verkehr (Steuerfestsetzung).

(1) Bei Beförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen (Pferdefuhrwerken ausländischer Unternehmer) hat der Lenker dem Eintrittsgrenzzollamt eine Steueranmeldung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus der ersichtlich sein muß:

a) Der Name und die Anschrift des Beförderers (Unternehmers);

b) der Name und die Anschrift des Lenkers;

c) das Kennzeichen und die Art des Fahrzeuges;

d) der Beförderungsweg im Inland und dessen Länge in Straßenkilometern;

e) die Anzahl der beförderten Personen oder das Rohgewicht der beförderten Güter;

f) bei Kraftfahrzeugen der Stand des Kilometerzählers.

(2) Das Eintrittsgrenzzollamt setzt die Steuer auf der Steueranmeldung fest und stellt eine Ausfertigung der Steueranmeldung dem Lenker zurück, der sie bis zum Austritt aus dem Bundesgebiet mitzuführen und dem Austrittsgrenzzollamt vorzuweisen hat. Dieses überprüft die Festsetzung der Steuer und die im Inland zurückgelegte Beförderungsstrecke. Ergeben sich hiebei Unterschiede gegenüber der Festsetzung durch das Eintrittsgrenzzollamt, so hat der Lenker eine neue Anmeldung vorzulegen, auf Grund deren das Austrittsgrenzzollamt die Festsetzung der Steuer vornimmt.

(3) Die vom Grenzzollamt festgesetzte Steuer ist sofort bar einzuzahlen. Bei Nichteinzahlung der Steuer ist die Beschlagnahme des Fahrzeuges und dessen Ladung auszusprechen.

Zu § 12 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 15. Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1956 stattfinden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Mai 1952, BGBl. Nr. 77, vom 15. Oktober 1952, BGBl. Nr. 196, vom 17. März 1953, BGBl. Nr. 45, und vom 22. Dezember 1955, BGBl. Nr. 290, außer Kraft.

Kamitz

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75·— für Inlands- und S 115·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.